

Verhaltenskodex der Sonio Gruppe

1.	Vorbemerkung.....	2
2.	Einhaltung der Gesetze.....	2
3.	Staatliche Aufträge und Korruptionsbekämpfung.....	2
4.	Verantwortungsbewusste Mineralienbeschaffung/ Reach u. Rohs compliance.....	3
5.	Wettbewerbs- und Kartellrecht.....	3
6.	Geschäftsbeziehungen und Verhalten gegenüber Dritten.....	4
7.	Finanz- und Geschäftsaufzeichnungen.....	4
8.	Geldwäschereibekämpfung.....	5
9.	Einhaltung von Exportkontroll- und Zollgesetzen und Sanktionen.....	5
10.	Umweltverantwortung.....	6
11.	Unsere Mitarbeiter.....	6
12.	Führung, Verantwortung und Aufsicht.....	6
13.	Behandlung von Eigentum der Sonio Gruppe.....	7
14.	Umgang mit Informationen.....	7
15.	Datenschutz und Datensicherheit.....	7
16.	Interessenkonflikte.....	8
17.	Standards für Zuwendungen.....	8
18.	Verbotene Zuwendungen.....	9
19.	Geschenke.....	9
20.	Einladungen und Veranstaltungen.....	10
21.	Spenden, Sponsoring und Werbung.....	10
22.	Abkommen und Empfehlungen internationaler Organisationen.....	11
23.	Fehlverhalten und Übertretungen.....	11
24.	Beschwerden und Hinweise.....	11

1. Vorbemerkung

Der Ruf unseres Unternehmens und das Vertrauen unserer Kunden, Partner, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit hängen vom konkreten Verhalten jeder einzelnen Person ab, die für Sonio AG bzw. Für die Sonio Gruppe arbeitet. Wir alle wollen für uns selbst und für die Sonio Gruppe das Richtige tun. Dieser Verhaltenskodex ist der Leitfaden, der die Art und Weise definiert, wie sich Mitarbeiter der Sonio Gruppe gegenüber dem Unternehmen, Kollegen, Kunden, Lieferanten und der Öffentlichkeit verhalten sollten. Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiter einschliesslich Verwaltungsrat und Geschäftsführung der Sonio Gruppe ("Mitarbeiter") und dient als Zusammenfassung verbindlicher Richtlinien, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Obwohl sich der Verhaltenskodex primär als internes Richtlinienokument versteht, liefert er auch unseren Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern Informationen zum Verhalten, das sie von uns erwarten dürfen und welches wir auch von ihnen erwarten. Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des jeweiligen Unternehmens der Sonio Gruppe ersetzt dieser Verhaltenskodex etwaige Vorversionen.

2. Einhaltung der Gesetze

Die Einhaltung und Beachtung des geltenden Rechts und des Rechtssystems des jeweiligen Landes, in dem wir geschäftlich aktiv sind, ist in der gesamten Sonio Gruppe verpflichtend. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich sowohl an nationales als auch an anwendbares internationales Recht zu halten und dementsprechend zu handeln. Wir verlangen von unseren Mitarbeitern ausserdem, im Rahmen ihres persönlichen Verhaltens gesetzeskonform zu agieren, ihren persönlichen Verpflichtungen nachzukommen und von Tätigkeiten Abstand zu nehmen, die den Ruf der Sonio Gruppe schädigen könnten.

3. Staatliche Aufträge und Korruptionsbekämpfung

Die Sonio Gruppe steht im Wettbewerb um Aufträge von nationalen oder lokalen Regierungseinrichtungen oder staatlichen Unternehmen. Insofern ist es für die Sonio Gruppe von essenzieller Bedeutung, alle Gesetze und Bestimmungen zum staatlichen Beschaffungswesen einschliesslich der Gesetzgebung zur Unterbindung der unbilligen Beeinflussung von Amtsträgern einzuhalten. Viele Länder haben in Übereinstimmung mit international anerkannten Anti-Korruptionsstandards Gesetze erlassen, die Bestechung durch Unternehmen verbieten. Einige dieser Gesetze, wie etwa der UK Bribery Act (britisches Anti-Korruptionsgesetz) und der US Foreign Corrupt Practices Act (US-amerikanisches Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung), finden weltweit Anwendung und werden mit Nachdruck durchgesetzt.

Korruption schadet nicht nur dem Unternehmen, sondern auch dem Ruf seiner Arbeitskräfte. Aufträge gewinnen wir auf faire Weise über Qualität und Preis unserer innovativen Lösungen und durch unsere persönlichen Leistungen und nicht dadurch, dass wir Anderen unzulässige Vorteile anbieten. Ungerechtfertigte Zahlungen zur Erlangung eines Vorteils sind unter keinen Umständen zulässig und setzen den Einzelnen und unser Unternehmen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus.

Korruption ist kein Kavaliersdelikt. Es ist eine illegale Aktivität. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, von sämtlichen Formen – direkten oder indirekten – korrupten Verhaltens Abstand zu nehmen. Das gilt insbesondere für Versuche, Entscheidungsträger bei Geschäftspartnern oder im öffentlichen Sektor durch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren unerlaubter Vorteile zu beeinflussen oder ein solches Verhalten zu genehmigen. Amtsträger sind die Vertreter oder Mitarbeiter von Behörden oder anderen öffentlichen Einrichtungen, Agenturen oder rechtlichen Einheiten sowie die Beamten oder Mitarbeiter

staatlicher Unternehmen und öffentlicher internationaler Organisationen auf allen Ebenen. Dieser Begriff schliesst auch Kandidaten für ein politisches Amt, offizielle Vertreter und Mitarbeiter einer politischen Partei sowie politische Parteien selbst ein. Dies bezieht sich nicht nur auf die Vorteilsgewährung für illegale Handlungen oder Unterlassungen durch Amtsträger, sondern auch auf Bestechungszahlungen für die Beschleunigung und Sicherstellung von Amtshandlungen durch den Beamten. Gleiches gilt im Hinblick auf ungerechtfertigte Vorteile gegenüber Personen der Privatwirtschaft. Versprechungen, Angebote, Einladungen und Geschenke dürfen nicht erfolgen, wenn sie als Versuch aufgefasst werden können, einen Amtsträger oder Geschäftspartner auf unzulässige Weise zu beeinflussen (vgl. Auch Ziff. 17 ff.).

Es ist Mitarbeitern der Sonio Gruppe auch untersagt, derartige Vorteile zu verlangen oder anzunehmen, während sie Geschäfte mit Dritten abschliessen. Dazu zählen auch persönliche Preisnachlässe von Geschäftspartnern oder Mitbewerbern der Sonio Gruppe, die privat aufgrund der Eigenschaft als Mitarbeiter der Sonio Gruppe gewährt werden, wenn diese Nachlässe nicht jeder Person oder einer grossen Gruppe von Mitarbeitern zur Verfügung stehen.

Die Sonio Gruppe befolgt strikt die Schweizer Gesetzgebung zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption als Mindeststandard für Compliance-Zwecke. Das schweizerische Strafgesetzbuch ("stgb") enthält die wichtigsten Bestimmungen gegen Bestechung und Korruption, darunter die Straftatbestände:

- Aktiver und passiver Bestechung von in- und ausländischen Amtsträgern ("öffentliche Amtsträger"; Art. 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies} stgb);
- Der Gewährung eines nicht gebührenden Vorteils an einen Amtsträger sowie die Annahme eines nicht gebührenden Vorteils durch Amtsträger im Hinblick auf die Amtsführung zu dessen Gunsten (Erleichterungs- oder Schmiergeldzahlungen; Art. 322^{quinqies} und 322^{sexies} stgb); und
- Aktiver und passiver Bestechung Privater (Art. 322^{octies} und 322^{novies} stgb).

Die Gruppe hält sich auch an alle nicht-schweizerischen Gesetze und Vorschriften für die Bekämpfung von Bestechung und Korruption, soweit diese auf ihre Aktivitäten anwendbar sind.

4. Verantwortungsbewusste Mineralienbeschaffung/ Reach U. Rohs Compliance

Sonio stellt sicher, dass in deren Produkten die Verwendung von Rohstoffen möglichst vermieden wird, die aus Hochrisikogebieten und/oder konfliktbelasteten Gebieten stammen und damit Menschenrechtsverletzungen, Korruption, die Finanzierung bewaffneter Gruppen, Terrorismus oder ähnliche Umstände unterstützen. Darüber hinaus stellt Sonio auch die Einhaltung von REACH sowie rohs und anderen nationalen anwendbaren Vorschriften in Bezug auf produktbezogene Anforderungen sicher.

5. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Wettbewerbsgesetze dienen dem Schutz des freien und fairen Wettbewerbs und stellen sicher, dass die berechtigten Interessen der Kunden gewahrt werden. Die Sonio Gruppe ist verpflichtet, beim Abschluss von Geschäften in den jeweiligen Ländern die nationalen Wettbewerbs- und Kartellgesetze zu beachten, um zu gewährleisten, dass die Geschäftstätigkeiten den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften entsprechen, und dass kein finanzieller Schaden oder eine Rufschädigung für die Sonio Gruppe oder eines ihrer Unternehmen eintritt. Festzuhalten ist, dass Geldstrafen selbst dann auferlegt werden können, wenn der Wettbewerb nicht wie beabsichtigt eingeschränkt wurde, aber der Versuch unternommen wurde. Mitbewerber dürfen im Markt nicht behindert werden, und Kunden oder Lieferanten dürfen nicht ohne objektiven Grund ungleich behandelt oder ausgebeutet werden.

Illegale Absprachen zwischen Mitbewerbern sind Absprachen zwischen Unternehmen, die Geschäftstätigkeiten im selben Markt ausüben. Es dürfen keine Informationen entgegengenommen oder übermittelt werden, die Schlussfolgerungen über das aktuelle oder zukünftige Marktverhalten eines Mitbewerbers zulassen. Es gibt bestimmte Verhaltensweisen, die zu einem Verstoß gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht führen können. Mitarbeitern ist es daher beispielsweise nicht erlaubt:

- (i) mit Mitbewerbern über Preise, Produktionsleistung, Kapazitäten, Vertriebspraktiken, Ausschreibungen, Gewinn, Gewinnmargen, Kosten, Distributionsmethoden oder andere Faktoren zu sprechen, die das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens bestimmen oder mit dem Ziel beeinflussen, den Mitbewerber zu einem ähnlichen Verhalten zu bewegen;
- (ii) Absprachen mit Mitbewerbern über einen Wettbewerbsverzicht, über die Einschränkung der Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten, über die Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen oder über die Aufteilung von Kunden, Märkten, Gebieten oder Produktionsprogrammen zu treffen; und
- (iii) die Wiederverkaufspreise unserer Kunden zu beeinflussen oder zu versuchen, diese zur Einschränkung des Exports oder Imports von Produkten von Sonio zu veranlassen. Ebenso wenig dürfen sich Mitarbeiter durch Industriespionage, Bestechung, Diebstahl oder Abhöraktionen mittelbar oder unmittelbar wettbewerbsrelevante Informationen aneignen oder wissentlich falsche Informationen über einen Mitbewerber oder seine Produkte oder Dienstleistungen verbreiten. Illegale Absprachen zwischen Lieferanten und Kunden sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen Ebenen agieren wie etwa im Rahmen einer Lieferanten-/ Kundenbeziehung.

6. Geschäftsbeziehungen und Verhalten gegenüber Dritten

Die Sonio Gruppe kennt ihre Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner und ist bestrebt, ihre Beziehungen zu diesen partnerschaftlich zu gestalten. Die Sonio Gruppe behandelt alle Geschäftspartner fair und respektvoll und stützt sich im Wettbewerb um Kunden auf die Qualität und die Vorzüge ihrer Produkte und Dienstleistungen. Die Sonio Gruppe fühlt sich einem fairen Verhalten ihren Mitbewerbern gegenüber verpflichtet und unterstützt einen freien und unverzerrten Wettbewerb. In dieser Hinsicht ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, die Prinzipien des freien Wettbewerbs zu beachten und einzuhalten. Die Sonio Gruppe erwartet zudem von ihren Lieferanten, dass sie die hierin niedergelegten Wertgrundsätze der Sonio Gruppe teilen, alle gesetzlichen Bestimmungen einhalten und dies auch in ihrer eigenen Lieferkette entsprechend sicherstellen.

7. Finanz- und Geschäftsaufzeichnungen

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Geschäfts- und Finanzunterlagen korrekt, wahrheitsgetreu und vollständig sind. Zudem muss jede Transaktion oder Aufwendung wahrheitsgetreu widerspiegeln und rechtzeitig und übereinstimmend mit den geltenden Regeln, insbesondere mit dem Schweizer Obligationenrecht und allgemeinen Standards der Rechnungslegung angefertigt werden. Die Bücher und Aufzeichnungen umfassen alle Daten, Prüfbescheinigungen und sonstigen schriftlichen Dokumente, die zur Finanzberichterstattung und Erfüllung von Offenlegungspflichten notwendig sind, sowie Unterlagen, die für andere Zwecke erhoben werden.

8. Geldwäschereibekämpfung

Geldwäscherei bezeichnet den Vorgang der Verschleierung der Herkunft von Finanzmitteln aus kriminellen Aktivitäten wie Terrorismus, Drogenhandel, qualifizierten Steuervergehen oder Bestechung durch die Einschleusung "schmutzigen Geldes" in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf, um ihnen den Anschein der Legalität zu verleihen und die tatsächliche Herkunft der Finanzmittel oder die Identität des Eigentümers zu verschleiern.

Die Sonio Gruppe betrachtet die Schweizer Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei als Mindeststandard für Compliance-Zwecke, der insbesondere die folgenden Gesetze umfasst:

- Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ("gwg");
- Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ("gwv"); und
- Art. 260^{ter} und Art. 305^{bis} stgb.

Art. 2 gwg bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Neben den in Art. 2 Abs. 2 gwg unterstellten Finanzinstitute regelt das gwg auch die Finanzintermediäre, die nicht unter besonderer gesetzlicher Aufsicht stehen (Art. 2 Abs. 3 gwg), aber berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen ("finanzintermediäre Tätigkeiten"). Darüber hinaus unterstehen dem gwg natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler), wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als CHF 100'000 in bar entgegennehmen.

Die Sonio Gruppe ist kein Finanzintermediär, d.h. Sie steht nicht unter besonderer gesetzlicher Aufsicht gemäss Art. 2 Abs. 2 gwg und übt keine finanzintermediäre Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 3 gwg aus. Auch nimmt sie nicht mehr als CHF 100'000 in bar im Rahmen eines Handelsgeschäfts entgegen.

Allen Mitarbeitern sind folgende Tätigkeiten untersagt:

- Jegliche finanzintermediären Tätigkeiten;
- Die Entgegennahme von mehr als CHF 100'000 in bar im Rahmen eines Handelsgeschäfts (wobei gestückelte Zahlungen zusammenzurechnen sind); und
- Tätigkeiten oder Unterlassungen, die als Beteiligung an oder Gehilfenschaft von Geldwäscherei (Art. 305^{bis} stgb) oder einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (Art. 266 stgb) qualifiziert werden können.

Es ist erklärtes Ziel der Sonio Gruppe, nur Geschäftsbeziehungen mit seriösen Geschäftspartnern zu unterhalten, deren Geschäftstätigkeit in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften steht und deren Finanzmittel legitimen Ursprungs sind sowie alle Anti-Geldwäscherei- und Anti-Terrorismus-Gesetze einzuhalten. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sämtliche anwendbaren Vorschriften zu Aufzeichnungspflichten und Buchführung bei Bar- und anderen Transaktionen sowie Verträgen einzuhalten.

9. Einhaltung von Exportkontroll- und Zollgesetzen und Sanktionen

Der Im- und Export von Produkten und Dienstleistungen ist stark reguliert. Die Sonio Gruppe befolgt alle Exportkontroll- und Zollgesetze sowie Vorschriften, die in den jeweiligen Ländern ihrer Geschäftstätigkeit gelten. Exportkontrollen gelten generell für den Transfer von Waren, Dienstleistungen, Hardware, Software oder Technologie über bestimmte Landesgrenzen, auch per Email. Exportkontrollgesetze können Anwendung finden im Zusammenhang mit direkten oder

indirekten Exporten oder Importen aus oder in sanktionierte Länder oder im Zusammenhang mit Dritten, gegen die zum Beispiel Verdachtsmomente im Hinblick auf die nationale Sicherheit bestehen oder die an kriminellen Aktivitäten beteiligt sind. Verstösse gegen diese Gesetze und Bestimmungen können zu drastischen Sanktionen führen wie zum Beispiel Geldstrafen sowie ein amtlich verfügter Ausschluss von vereinfachten Import- und Exportverfahren. Alle Mitarbeiter, die mit der Ein- und Ausfuhr zu tun haben, sind zur Einhaltung aller geltenden Bestimmungen verpflichtet.

Die Sonio Gruppe und ihre Mitarbeiter halten sich an sämtliche anwendbaren Sanktionen (in Bezug auf die Schweiz bedeuten Sanktionen sämtliche Massnahmen gemäss Embargogesetz und den gestützt hierauf erlassenen Sanktionsverordnungen). Insbesondere nimmt die Sonio Gruppe und ihre Mitarbeiter keine Gelder oder wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art von sanktionierten Personen (inkl. Unternehmen im Eigentum oder Kontrolle von sanktionierten Personen) entgegen oder wendet solche Gelder oder wirtschaftlichen Vorteile an diese (direkt oder indirekt) zu. Die Sonio Gruppe und ihre Mitarbeiter veräussern auch keine Güter und erbringen keine Dienstleistungen in Verstoß gegen Sanktionen.

10. Umweltverantwortung

Die Tätigkeit von Sonio Gruppe entspricht allen geltenden Umweltgesetzen. Sonio hat ein klares Verständnis der Umweltrisiken, Auswirkungen und Verantwortlichkeiten, die für Sonio im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und den von Sonio gelieferten Produkten/ Dienstleistungen bestehen. Sonio hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Beitrag im Bereich Nachhaltigkeit kontinuierlich zu verbessern und verfügt über einen Prozess zur Minderung von Umweltrisiken.

11. Unsere Mitarbeiter

Wir arbeiten mit Individuen verschiedener ethnischer Herkunft, Kultur, Religion, verschiedenen Alters, unabhängig von Behinderung, Hautfarbe, sexueller Identität, Weltanschauung und Geschlecht zusammen. Die Vielfalt unserer Belegschaft ist ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Sonio Gruppe. Alle Mitarbeiter werden gleichbehandelt. Sonio duldet keinerlei Diskriminierung, keine sexuelle Belästigung oder sonstige persönliche Angriffe auf einzelne Personen. Diese vorgenannten Grundsätze gelten sowohl für die interne Zusammenarbeit als auch für das Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern. Die Sonio Gruppe setzt zudem auf motivierte und kompetente Mitarbeiter und investiert daher in deren laufende Fortbildung und Fachkompetenz.

12. Führung, Verantwortung und Aufsicht

Integrität und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beginnen an der Spitze des Unternehmens. Jede Führungskraft hat Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen und trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Mitarbeiter. Das heisst unter anderem, dass jede Führungskraft auf die Einhaltung von Gesetzen, Rechtsvorschriften und Sonio Richtlinien unter allen Umständen und zu jedem Zeitpunkt achten muss und dafür Sorge trägt, dass ihre/seine Mitarbeiter sich ebenfalls daranhalten. Die Verantwortung der Führungskraft entbindet jedoch die Mitarbeiter nicht von ihrer eigenen Verantwortung. Die Mitarbeiter müssen von den Führungskräften klar formulierte, ehrgeizige, aber auch realistische Ziele erhalten und so viel Eigenverantwortung und Spielraum zur beruflichen Entfaltung wie möglich bekommen. Bei der Einstellung, Beaufsichtigung und Beförderung von Mitarbeitern orientiert sich die Führungskraft ausschliesslich an der Qualifikation und Eignung des Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit.

13. Behandlung von Eigentum der Sonio Gruppe

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, das Eigentum der Sonio Gruppe und deren Ressourcen mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Sofern keine Sondergenehmigung eingeholt wurde, dürfen unternehmenseigene Maschinen und Geräte nur für geschäftliche Zwecke und nicht zur persönlichen Verwendung eingesetzt werden.

14. Umgang mit Informationen

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, nichtöffentliche Informationen vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die Vertraulichkeit von Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse muss gewahrt bleiben, einschliesslich nicht öffentlicher Informationen von oder über Lieferanten, Kunden, Mitarbeitern, Agenten, Beratern und anderen Dritten. Dritte sind unter anderem Familienmitglieder, Freunde und Bekannte. Die Verpflichtung, Verschwiegenheit zu wahren, gilt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus. Innerhalb der Sonio Gruppe werden Informationen nach dem "Need to Know Prinzip" nur an jene Mitarbeiter weitergegeben, die diese benötigen, um ihre berufliche Funktion zu erfüllen.

15. Datenschutz und Datensicherheit

Die der Sonio Gruppe von Kunden, Mitarbeitern, Aktionären und Lieferanten zur Verfügung gestellten persönlichen Daten sind hochsensibel. Keinem Mitarbeiter ist es gestattet, ohne Einwilligung der Führungskraft, Aufzeichnungen, Dateien, Bild- und Tondokumente oder Vervielfältigungen anzufertigen, wenn diese nicht unmittelbar durch die berufliche Tätigkeit bedingt und erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen nur in den Fällen erfasst, verarbeitet oder auf sonstige Weise verwendet werden, in denen dies für eindeutige und rechtmässige Zwecke erforderlich ist. Darüber hinaus müssen personenbezogene Daten sicher aufbewahrt werden und dürfen nur unter Anwendung der nötigen Vorsichtsmassnahmen übertragen werden. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen geschützt, um einen unbefugten Zugriff, eine unbefugte oder missbräuchliche Verwendung oder einen Verlust zu verhindern.

Aufnahmen von Gesprächen sind nur in besonderen Fällen und unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften zulässig. In der Schweiz ist es verboten, fremde Gespräche abzuhören oder auf einen Tonträger aufzunehmen (Art. 179^{bis} stgb). Darüber hinaus ist es auch verboten, als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufzunehmen. Ebenfalls verboten ist die Aufbewahrung, Auswertung oder das zugänglich machen solcher verbotener Aufnahmen (Art. 179^{ter} stgb).

Jede Verwendung persönlicher Daten muss für die betroffene Person transparent erfolgen. Deren Recht, entsprechend informiert zu werden bzw. diese Daten zu korrigieren, der Verarbeitung zu widersprechen oder einzuschränken, die Daten zu sperren oder zu löschen sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit, muss gewährleistet werden. Die Sonio Gruppe erfasst und verarbeitet persönliche Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person, um einer gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtung nachzukommen oder aufgrund von berechtigtem Interesse, soweit dies rechtlich zulässig ist. Ausserdem erfasst, verarbeitet und verwendet die Sonio Gruppe persönliche Daten nur im nötigen Ausmass und ausschliesslich für den jeweiligen Zweck. Die Sonio Gruppe respektiert die umfassenden Rechte jener Personen, deren Daten erfasst, verarbeitet oder auf sonstige Weise verwendet werden. Die Einzelheiten zum Datenschutz sind in einer separaten Weisung niedergelegt, welche durch sämtliche Mitarbeiter zu beachten ist.

16. Interessenkonflikte

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Interessenkonflikte, die der Sonio Gruppe schaden könnten, vermieden werden. Alle Mitarbeiter haben daher klar zwischen den Interessen der Sonio Gruppe und ihren eigenen persönlichen Interessen zu unterscheiden. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten wird innerhalb der Sonio Gruppe insbesondere das 4-Augenprinzip angewendet und Verträge mit Kollektivunterschrift zu zweien und/oder gemäss den einschlägigen gesetzlichen oder reglementarischen Regelungen abgeschlossen.

Ein Mitarbeiter darf kein Unternehmen führen oder für ein Unternehmen arbeiten, das mit der Sonio Gruppe im Wettbewerb steht, und darf keinen mit der Sonio Gruppe konkurrierenden Aktivitäten nachgehen.

Jede Nebenbeschäftigung, die den Interessen der Sonio Gruppe zuwiderläuft, ist untersagt, insbesondere aus Wettbewerbsgründen. Eine bezahlte Nebenbeschäftigung muss gemeldet werden und kann untersagt werden, wenn sie die beruflichen Pflichten des Mitarbeiters innerhalb der Sonio Gruppe behindert. Das gilt auch für Tätigkeiten in Verwaltungsräten, Aufsichtsräten oder Beiräten von Drittfirmen.

An Konkurrenzunternehmen der Sonio Gruppe – direkt oder indirekt – gehaltene Anteile, die eine unternehmerische Einflussnahme erlauben, erfordern die Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Von der Möglichkeit der unternehmerischen Einflussnahme kann im Allgemeinen dann ausgegangen werden, wenn die Beteiligung einen Anteil von 5 % des Gesamtkapitals überschreitet.

Mitarbeiter (und deren enge Verwandte), die die Vergabe von Aufträgen beeinflussen oder Einfluss darauf ausüben können, müssen ihren Anteil am Unternehmen eines potentiellen Lieferanten offenlegen, wenn dieser Anteil 5 % übersteigt. Nach der Mitteilung über die Beteiligung an Drittunternehmen kann die Sonio Gruppe geeignete Massnahmen zur Beseitigung eines möglichen Interessenkonflikts treffen.

Jegliche Aussagen in der Öffentlichkeit, insbesondere im Internet oder anderen Medien (Presse, Hörfunk, Fernsehen, etc.), die nicht Teil der beruflichen Tätigkeit des Mitarbeiters sind, (i) sich jedoch direkt oder indirekt auf die Tätigkeit des Mitarbeiters; (ii) auf die Sonio Gruppe beziehen oder (iii) als Aussage eines des Mitarbeiters in konkreter Anlehnung an seiner Tätigkeit für die Sonio AG gewertet werden könnten, sind als persönliche Meinung zu kennzeichnen. Die Aussagen in einem solchen Kontext haben objektiv und fair zu sein, dürfen niemanden beleidigen und müssen anderen gegenüber respektvoll sein unter Beachtung der in diesem Dokument dargestellten Wertgrundsätze.

17. Standards für Zuwendungen

Alle Mitarbeiter der Sonio Gruppe müssen sicherstellen, dass das Anbieten, die Gewährung, die Genehmigung zur Gewährung, das Versprechen oder die Annahme von Zuwendungen nicht den Anschein erweckt, dass sie in unangemessener oder bösgläubiger Weise erfolgen. Zuwendungen umfassen Geschenke, Unterhaltung, Auslagen, Spenden und Sponsoring und können materieller oder immaterieller Natur sein und daher einen beliebigen Wert haben ("Zuwendungen").

Zuwendungen müssen immer rechtmässig, neutral, angemessen, verhältnismässig und transparent sein ("Standards für Zuwendungen"):

- **Rechtmässig:** Die Zuwendungen müssen nach den geltenden Gesetzen zulässig sein, einschliesslich derjenigen, die für die betreffenden Geschäftspartner, Beamten oder Behörden gelten. Jegliche Zuwendungen, die im Widerspruch zu dieser Weisung stehen, sind verboten, auch wenn sie nach lokalem Recht zulässig sind.

- **Neutral:** Zuwendungen müssen in gutem Glauben angeboten, gewährt oder entgegengenommen werden und dürfen nicht in der Absicht erfolgen, den Entscheidungsprozess des Empfängers zu beeinflussen.
- **Angemessen:** Der Kontext, die Häufigkeit und der Zeitpunkt des Nutzens müssen immer auf die spezifischen Umstände abgestimmt sein. Selbst Vorteile von sehr geringem Wert können den Entscheidungsprozess beeinflussen, wenn sie regelmässig erbracht werden.
- **Proportional:** Der Wert und die Art der Zuwendungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Anlass stehen, bei dem sie angeboten werden. Sie müssen auch in einem angemessenen Verhältnis zum sozialen Status und zur allgemeinen sozialen und finanziellen Lage des Empfängers stehen.
- **Transparent:** Die Zuwendungen sowie die geschäftlichen und finanziellen Unterlagen müssen genau, korrekt und ausreichend detailliert dokumentiert werden.

18. Verbotene Zuwendungen

Bestechung: Das Angebot, die Gewährung, die Genehmigung oder die Entgegennahme eines Vorteils als Anreiz oder Belohnung für die unzulässige Ausübung der relevanten Funktion einer Person oder die Entgegennahme eines Vorteils, der an sich ein unzulässiges Verhalten darstellen würde, wird in den Gesetzen der meisten Länder als Bestechung angesehen und ist verboten, unabhängig davon, ob sie direkt von Arbeitnehmern, Organen, leitenden Angestellten und Vertretern der Gruppe oder über irgendwelche Vermittler erfolgt.

- Eine "relevante Funktion" kann jede Funktion mit öffentlichem Charakter (Amtsträger), jede Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Unternehmen, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder die von oder im Namen einer juristischen Person ausgeübt wird, umfassen.
- Eine Person übt ihre entsprechende Funktion dann in "unzulässiger" Weise aus, wenn sie diese unter Verletzung dessen ausübt, was eine vernünftige Person hinsichtlich der geltenden Anforderungen an Treu und Glauben, Unparteilichkeit oder eine Vertrauensstellung, die diese Person innehat, von ihr erwarten würde. Dazu kann auch die Beeinflussung eines Amtsträgers gehören, etwas zu tun, was in seinem Ermessen steht oder was er auch sonst getan hätte.
- Wenn es sich um einen Amtsträger handelt, unterliegt das Anbieten, Gewähren oder Annehmen von Vorteilen besonders strengen Regeln. Amtsträgern sollten keine Zuwendungen gewährt werden, es sei denn, dies ist nach objektiven Kriterien erforderlich.
- Mitarbeiter der Sonio Gruppe dürfen keine unangemessene persönliche Zuwendung fordern.

Erleichterungszahlungen: Erleichterungszahlungen sind Zuwendungen von in der Regel geringem Wert, die Amtsträgern für routinemässige staatliche Tätigkeiten gewährt werden, um die Durchführung einer routinemässigen oder notwendigen staatlichen Tätigkeit zu veranlassen oder zu beschleunigen. Erleichterungszahlungen sind in den meisten Ländern illegal und verboten, unabhängig davon, ob sie direkt von Arbeitnehmern, Organen, leitenden Angestellten und Vertretern der Gruppe oder über irgendwelche Mittelspersonen geleistet werden.

19. Geschenke

Geschenke zwischen Geschäftspartnern sind – in Massen – gängige Geschäftspraxis. Unter Geschenken versteht man physische Objekte sowie verschiedene Vergünstigungen oder Vorteile wie etwa die Zusage eines Preis-Nachlasses, Einladungen sowie Angebote für bezahlte Präsentationen. Es macht keinen Unterschied, ob diese Nebenleistungen einem Geschäftspartner direkt oder dessen Familienmitgliedern oder Bekannten angeboten werden. Das übliche Ausmass derartiger Geschenke wird überschritten, sobald diese – objektiv betrachtet – die Fähigkeit, eine unbefangene Entscheidung

zu treffen, beeinträchtigen können. Alle Arten von Zuwendungen, die die Fähigkeit zur objektiven Entscheidungsfindung des Empfängers beeinträchtigen oder den Ruf des Unternehmens schädigen können, sind nicht erlaubt. Die Annahme gelegentlicher Geschenke von geringem Wert durch Mitarbeiter im Einklang mit den obigen Bedingungen ist zulässig.

Das Anbieten, die Gewährung, die Genehmigung zur Gewährung, das Versprechen oder die Annahme von Geschenken mit einem Gesamtwert von bis zu CHF 200 (oder entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung) ist zulässig, wenn es in Übereinstimmung mit den Standards für Zuwendungen erfolgt (siehe oben Ziff. 17). Wenn das Geschenk diesen Wert übersteigt, ist es unter Verweis auf den Verhaltenskodex höflich abzulehnen. Geldgeschenke und Geschenke an Amtsträger sind nicht erlaubt.

Bei Unklarheiten bei der Bewertung von Wertgrenzen und bei der Einschätzung der Angemessenheit von Geschenken soll die Situation mit dem eigenen Vorgesetzten erörtert werden. Die gemeinsame Entscheidung soll dokumentiert werden.

20. Einladungen und Veranstaltungen

Einladungen zu Geschäftsessen sind bis zu einem Wert von CHF 200 pro Geschäftspartner (=Unternehmen/ Person) und Essen/ Abend erlaubt, wenn sie in Übereinstimmung mit den Standards für Zuwendungen erfolgen (siehe oben Ziff. 17). Einladungen zu Geschäftsessen von Amtsträgern haben im Verhältnis zu den Positionen der betroffenen Personen zu stehen und dürfen unter keinen Umständen den Eindruck vermitteln, dass eine Einflussnahme beabsichtigt ist. Bei Unklarheiten bei der Bewertung von Wertgrenzen und bei der Einschätzung der Angemessenheit von Einladungen und Veranstaltungen soll die Situation mit dem eigenen Vorgesetzten erörtert werden. Die gemeinsame Entscheidung soll dokumentiert werden.

Die Teilnahme an Veranstaltungen oder Einladungen zur Teilnahme an Veranstaltungen mit einem eindeutig geschäftlichen Schwerpunkt (zum Beispiel Schulungen, Unternehmens- oder Produktpräsentationen) einschliesslich angemessener Bewirtung sind erlaubt. Die Sonio Gruppe kommt im Allgemeinen für Reise- und Unterbringungskosten für Veranstaltungen mit einem klaren geschäftlichen Schwerpunkt auf.

Die Annahme von Einladungen von Geschäftspartnern zu Veranstaltungen ohne klaren geschäftlichen Schwerpunkt oder überhaupt ohne geschäftlichen Schwerpunkt bedürfen der Genehmigung durch den Vorgesetzten des Mitarbeiters und müssen dokumentiert werden.

21. Spenden, Sponsoring und Werbung

Die Sonio Gruppe stellt Geld und sonstige Spenden für Projekte in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur, Sport und für soziale Anliegen zur Verfügung. Die Vergabe von Spenden muss transparent erfolgen. Dazu ist es erforderlich, die Motivation für Spenden durch das Erfassen von Empfänger und Zweck der Spende zu dokumentieren. Grund und Verwendungszweck der Spende müssen rechtlich vertretbar sein. Spendenähnliche Vergütungen, das heisst Zuwendungen, die scheinbar als Vergütung einer Leistung gewährt werden, aber den Wert der eigentlichen Leistung deutlich überschreiten, verstossen gegen das Transparenzgebot und sind verboten.

Dasselbe gilt auch für Sponsoring. Alle Aktivitäten in diesem Bereich müssen transparent in Form eines schriftlichen Vertrages niedergelegt sein, für einen seriösen geschäftlichen Zweck bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zum Gegenwert stehen, den der Veranstalter bietet.

Geldspenden oder Sachspenden an Personen, private Bankkonten oder politische Parteien oder Organisationen, die eng mit politischen Parteien oder Organisationen verbunden sind, die den Ruf der Sonio Gruppe schädigen könnten, werden nicht gewährt. Veranstaltungen, die von politischen Parteien oder öffentlichen Stellen organisiert werden, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

22. Abkommen und Empfehlungen internationaler Organisationen

Neben den Gesetzen und Bestimmungen der einzelnen Länder gibt es eine Reihe wichtiger Abkommen und Empfehlungen internationaler Organisationen. Sie sind primär an die Mitgliedstaaten adressiert, nicht unmittelbar an die einzelnen Unternehmen. Sie sind aber für das Verhalten eines international tätigen Unternehmens und seiner Mitarbeiter eine sehr bedeutsame Leitlinie. Sonio befürwortet die Forderungen dieser Konventionen und Empfehlungen. Sonio erwartet deshalb von seinen Mitarbeitern, Lieferanten und Geschäftspartnern weltweit insbesondere die Beachtung der folgenden Leitlinien:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN – United Nations) aus dem Jahr 1948, und Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus dem Jahr 1950
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung der ILO (International Labour Organisation) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik aus dem Jahr 1977, und ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aus dem Jahr 1998 (vor allem mit folgenden Themen: Beseitigung von Kinderarbeit, Abschaffung von Zwangsarbeit, Diskriminierungsverbot, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aus dem Jahr 2000
- Die Agenda 21 zur nachhaltigen Entwicklung (Abschlussdokument der grundlegenden UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro aus dem Jahr 1992)
- UN-Konvention gegen Korruption aus dem Jahr 2005

23. Fehlverhalten und Übertretungen

Verletzungen von Verhaltensnormen und jegliches Fehlverhalten können nicht nur für den Mitarbeiter persönlich, sondern auch für die Sonio Gruppe schwerwiegende Folgen haben. Fehlverhalten werden nicht toleriert; in dieser Hinsicht fungieren die Manager der Sonio Gruppe als Vorbilder. Die Sonio Gruppe ahndet jedes bewusste, unrechtmässige Fehlverhalten sowie Verletzungen interner Richtlinien konsequent durch disziplinarische Massnahmen, ungeachtet des Rangs oder der Position der betroffenen Person.

Verstösse gegen diesen Code of Conduct können je nach Art und Schwere gesetzliche (inkl. Strafrechtliche) und/oder arbeitsrechtliche (Abmahnung, Verhaltensvorgaben, mündlicher oder schriftlicher Verweis, ordentliche oder ausserordentliche Kündigung) Sanktionen nach sich ziehen.

24. Beschwerden und Hinweise

Der Sonio Gruppe ist es wichtig, dass Mitarbeiter tatsächliche oder vermutete Compliance-Verstösse ohne Angst vor rechtlichen, beruflichen und persönlichen Nachteilen melden können. Es werden alle Meldungen bearbeitet und soweit erforderlich, entsprechende Massnahmen ergriffen.

Jeder Mitarbeiter kann Meldungen über tatsächliche oder vermutete Compliance-Verstösse auf verschiedenen Wegen kommunizieren, so zum Beispiel

- An die Verwaltungsräte der Sonio Gruppenunternehmen

- An eine Führungskraft oder deren übergeordnete Führungskraft
- An einen Mitarbeiter der Personalabteilung

Es besteht auch jederzeit die Möglichkeit der vertraulichen und anonymen Beschwerde. Meldungen sind insbesondere anonym über die Whistleblower-Plattform, die auf der Homepage von Sonio abrufbar ist, möglich. Alle Unterlagen werden im gesetzlichen Rahmen vertraulich aufbewahrt. Die Sonio Gruppe duldet keine Form von internen Vergeltungsmassnahmen gegen Arbeitnehmer, die in gutem Glauben Rat suchen, Bedenken äussern oder Compliance-Verstösse melden.